

STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Landesdirektionen Chemnitz, Dresden und Leipzig
Untere Wasserbehörden
Landestalsperrenverwaltung
Landesamt für Umwelt und Geologie

gem. Verteiler

WHG neu/SächsWG

hier: Aktualisierung der nichtamtlichen Zusammenschreibung des ab dem 1. März 2010 geltenden WHG und des fortgeltenden SächsWG

Die für den Vollzug des Wasserrechts zuständigen Behörden werden nachfolgend über die Aktualisierung der nichtamtlichen Zusammenschreibung, die auf der Internetseite des Freistaates Sachsen unter www.wasser.sachsen.de eingestellt ist, informiert.

Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

1. § 23 Abs. 1 Nr. 3 und 5 WHG/§ 4 Satz 1 Nr. 2 SächsWG

§ 4 Satz 1 Nr. 2 SächsWG wird durch § 23 Abs. 1 Nr. 3 und 5 WHG verdrängt.

2. § 40 Abs. 2 WHG/§ 71 Abs. 1 Satz 1 SächsWG

§ 71 Abs. 1 Satz 1 SächsWG ist nur eine Doppelregelung dem Inhalt nach soweit Gewässer 2. Ordnung betroffen sind. Insoweit sind die bisherigen Aussagen zutreffend. Soweit jedoch Gewässer 1. Ordnung erfasst werden, wurde durch das WHG neu eine im SächsWG bisher nicht vorhandene Zustimmungspflicht postuliert. Im Hinblick darauf handelt es sich bei der fehlenden Zustimmungspflicht für Gewässer 1. Ordnung in § 71 Abs. 1 Satz 1 SächsWG um eine vom WHG abweichende Vorschrift. In der überarbeiteten Zuständigkeitsverordnung wird in § 3 Nr. 3b die LTV als zuständige Behörde gem. § 40 Abs. 2 WHG bestimmt.

3. § 41 Abs. 1 WHG/ § 77 SächsWG (i.V.m. § 81 Abs. 1 Satz 3 und § 100 Abs. 3 Satz 2 SächsWG)

§ 77 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 WHG ist nur eine Doppelregelung dem Inhalt nach soweit die Gewässerunterhaltung oberirdischer Gewässer erfasst wird. Im Hinblick auf den Gewässerausbau bzw. die Renaturierung gilt § 77 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 SächsWG als ergänzendes Landesrecht fort. Gleiches – jedoch im Hinblick auf den gesamten § 77 SächsWG - gilt über den Verweis in den Deichvorschriften (§ 100d Abs. 3 Satz 2 SächsWG). Dies wird in der nichtamtlichen Zusammenschreibung bei § 77 SächsWG klar gestellt. In den §§ 81 Abs. 1 Satz 3 und 100d Abs. 3 Satz 2 SächsWG waren die Verweise in § 77 SächsWG nicht gestrichen.

Ihr Ansprechpartner
Annett Brünner

Durchwahl
Telefon +49 351 564-2353
Telefax +49 351 564-2070

annett.bruenner@
smul.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
41-8914.00/55

Dresden,
30. März 2010

Hausanschrift:
Staatsministerium für
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze am Königsufer.
Für alle Besucherparkplätze gilt:
Bitte beim Pfortendienst melden.

* Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente

4. § 58 Abs. 1 WHG/§ 64 Abs. 1 SächsWG

Solange die Bundesrechtsverordnung gem. § 58 Abs. 1 WHG noch nicht erlassen ist, gilt der § 64 Abs. 1 SächsWG fort. Die Streichung wurde aufgehoben.

5. § 60 Abs. 3 WHG/§ 67 Abs. 7 SächsWG

§ 67 Abs. 7 SächsWG wird durch § 60 Abs. 3 WHG verdrängt. Damit entfällt das Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen und statt dessen bedürfen diese Vorhaben einer Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG.

Die Zuständigkeit für die Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG verbleibt bei den Landesdirektionen. Der § 1 Ziffer 17 der WasserZuVO wird entsprechend angepasst. Bis zu einer Anpassung werden die Landesdirektionen gebeten, nur vorbereitende Maßnahmen zu treffen.

6. § 70 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 3 WHG/§ 80 Abs. 2 SächsWG

§ 80 Abs. 2 Satz 2 und 3 mit Ausnahme des zweiten Halbsatzes werden durch § 70 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 3 WHG verdrängt. § 80 Abs. 2 Satz 1 ist eine Doppelregelung dem Inhalt nach.

Mit freundlichen Grüßen

Annett Brünner
Referentin